

RS OGH 1992/11/10 4Ob80/92, 4Ob62/93 (4Ob63/93), 4Ob1033/95, 4Ob2060/96m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.11.1992

Norm

UWG §25 Abs4

Rechtssatz

Ohne die Aufklärung durch eine Urteilsveröffentlichung kann die Änderung der prioritätsjüngeren, verwechselbar ähnlichen Firma nur dazu führen, daß in Hinkunft keine weiteren irrgen Vorstellungen über die Unternehmen der Streitteile entstehen. Da aber die angesprochenen Verkehrskreise schon vorhandene irrgen Vorstellungen über die Zusammenhänge der betroffenen Unternehmen ohne weiteres auf das die Firma ändernde Unternehmen übertragen werden, würde er durch die bloße Firmenänderung weder über den richtigen Sachverhalt aufgeklärt, noch würde verhindert, daß sich vorhandene irrgen Vorstellungen in Hinkunft noch weiter auswirken. Daher ist das Interesse des im Prozeß siegreichen Kennzeichenberechtigten an einer Urteilsveröffentlichung selbst dann zu bejahen, wenn das Unterlassungsgebot zwangsläufig zur Änderung des registrierten Kennzeichenrechtes führen muß.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 80/92

Entscheidungstext OGH 10.11.1992 4 Ob 80/92

Veröff: WBI 1993,164

- 4 Ob 62/93

Entscheidungstext OGH 27.07.1993 4 Ob 62/93

Veröff: ÖBI 1993,156 = WBI 1994,30

- 4 Ob 1033/95

Entscheidungstext OGH 25.04.1995 4 Ob 1033/95

Auch

- 4 Ob 2060/96m

Entscheidungstext OGH 16.04.1996 4 Ob 2060/96m

nur: Daher ist das Interesse des im Prozeß siegreichen Kennzeichenberechtigten an einer Urteilsveröffentlichung selbst dann zu bejahen, wenn das Unterlassungsgebot zwangsläufig zur Änderung des registrierten Kennzeichenrechtes führen muß. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0079905

Dokumentnummer

JJR_19921110_OGH0002_0040OB00080_9200000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at